

Übersicht Tares: Steuersatzänderungen per 1.1.2021

Gemäss Artikel 12e des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996 (MinöStG; SR 641.61) müssen Steuerausfälle, die sich aus der Förderung der umweltschonenden Treibstoffe ergeben, durch eine höhere Besteuerung des Benzins und des Dieselöls bis spätestens am 31. Dezember 2028 kompensiert werden. Der Bundesrat hat am 1. Juli 2020 beschlossen, die Steuersätze von Benzin (Zolltarifnummer 2710.1211) und von Dieselöl (Zolltarifnummern 2710.1912, 2710.1919 und 2710.2010) auf den 1. Januar 2021 um 3,7 Rappen je Liter zu erhöhen.

Aus der nachstehenden Liste können die detaillierten Anpassungen des Zolltarifes (Tares) entnommen werden.

ALT (bis 31.12.2020)								NEU (ab 1.1.2021)							
Tarifnummer	Schl.	Beschreibung	Code	Schl.	Ansatz in Fr. je 1000 Liter bei 15 °C	Beschreibung	MinöSt Artikel-Nr.	Tarifnummer	Schl.	Beschreibung	Code	Schl.	Ansatz in Fr. je 1000 Liter bei 15 °C	Beschreibung	MinöSt Artikel-Nr.
<p>Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien, andere als rohe Öle; anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70% oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden; Ölabfälle:</p> <p>- Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien (andere als rohe Öle) und anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70% oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden, andere als solche die Biodiesel enthalten und andere als Ölabfälle:</p> <p>-- Leichtöle und Zubereitungen: --- zur Verwendung als Treibstoff:</p>								<p>Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien, andere als rohe Öle; anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70% oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden; Ölabfälle:</p> <p>- Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien (andere als rohe Öle) und anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70% oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden, andere als solche die Biodiesel enthalten und andere als Ölabfälle:</p> <p>-- Leichtöle und Zubereitungen: --- zur Verwendung als Treibstoff:</p>							
2710.1211		----				Benzin und seine Fraktionen		2710.1211		----				Benzin und seine Fraktionen	
	911	- Flugbenzin (AvGas, MoGas)	600	885	8.80	steuerbegünstigte Verwendung, mit Verpflichtung: Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen. Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Antrieb von Generatoren). Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand. Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte). (ohne Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	230		911	- Flugbenzin (AvGas, MoGas)	600	885	8.80	steuerbegünstigte Verwendung, mit Verpflichtung: Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen. Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Antrieb von Generatoren). Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand. Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte). (ohne Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	230
			605	826	431.20	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")					605	826	453.00	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
			625	001	300.00	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")					625	001	315.20	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	

		742	024	222.70	CO2-Abgabe auf Waren, die zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen oder von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte) oder zur Stromproduktion in thermischen Anlagen verwendet werden (s. "Bemerkungen", "Lenkungsabgaben", "CO2-Abgabe")	
921	- Autobenzin mind. 95 ROZ (ohne Bioethanolanteile)	600	812	431.20	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	201
		600	885	8.80	steuerbegünstigte Verwendung, mit Verpflichtung: Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen. Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Antrieb von Generatoren). Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand. Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte). (ohne Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
		620	001	300.00	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
		742	024	222.70	CO2-Abgabe auf Waren, die zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen oder von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte) oder zur Stromproduktion in thermischen Anlagen verwendet werden (s. "Bemerkungen", "Lenkungsabgaben", "CO2-Abgabe")	
924	- Basisbenzin RBOB für Bioethanolbeimischung	600	812	431.20	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	203
		620	001	300.00	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	

		742	001	222.70	CO2-Abgabe auf Waren, die zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen oder von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte) oder zur Stromproduktion in thermischen Anlagen verwendet werden (s. "Bemerkungen", "Lenkungsabgaben", "CO2-Abgabe")	
921	- Autobenzin mind. 95 ROZ (ohne Bioethanolanteile)	600	812	453.00	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	201
		600	885	8.80	steuerbegünstigte Verwendung, mit Verpflichtung: Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen. Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Antrieb von Generatoren). Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand. Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte). (ohne Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
		620	001	315.20	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
		742	024	222.70	CO2-Abgabe auf Waren, die zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen oder von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte) oder zur Stromproduktion in thermischen Anlagen verwendet werden (s. "Bemerkungen", "Lenkungsabgaben", "CO2-Abgabe")	
924	- Basisbenzin RBOB für Bioethanolbeimischung	600	812	453.00	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	203
		620	001	315.20	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	

Kompensation der Steuerausfälle aus der Förderung der umweltschonenden Treibstoffe: Änderung Tares per 1.1.2021

- Autobenzin E5 mind. 95 ROZ (mit einem Bioethanolgehalt zwischen 0,1 und 5 %):

-- "mit" oder "mit und ohne" öko./soz. Nachweis:

925	--- Anteil fossiler Treibstoff	600	812	431.20	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	206
		600	885	8.80	steuerbegünstigte Verwendung, mit Verpflichtung: Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen. Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Antrieb von Generatoren). Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand. Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte). (ohne Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
		620	001	300.00	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
		742	024	222.70	CO2-Abgabe auf Waren, die zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen oder von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte) oder zur Stromproduktion in thermischen Anlagen verwendet werden (s. "Bemerkungen", "Lenkungsabgaben", "CO2-Abgabe")	
926	--- Anteil Bioethanol: mit ökologischem und sozialem Nachweis	603	804	0.00	Steuererleichterung Biotreibstoffe: beigemischtes Bioethanol (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	206
927	--- Anteil Bioethanol: ohne ökologischen und sozialen Nachweis	600	812	431.20	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	206
		620	001	300.00	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
-- ohne öko./soz. Nachweis:						
928	--- Anteil fossiler Treibstoff	600	812	431.20	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	207

- Autobenzin E5 mind. 95 ROZ (mit einem Bioethanolgehalt zwischen 0,1 und 5 %):

-- "mit" oder "mit und ohne" öko./soz. Nachweis:

925	--- Anteil fossiler Treibstoff	600	812	453.00	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	206
		600	885	8.80	steuerbegünstigte Verwendung, mit Verpflichtung: Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen. Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Antrieb von Generatoren). Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand. Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte). (ohne Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
		620	001	315.20	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
		742	024	222.70	CO2-Abgabe auf Waren, die zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen oder von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte) oder zur Stromproduktion in thermischen Anlagen verwendet werden (s. "Bemerkungen", "Lenkungsabgaben", "CO2-Abgabe")	
926	--- Anteil Bioethanol: mit ökologischem und sozialem Nachweis	603	804	0.00	Steuererleichterung Biotreibstoffe: beigemischtes Bioethanol (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	206
927	--- Anteil Bioethanol: ohne ökologischen und sozialen Nachweis	600	812	453.00	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	206
		620	001	315.20	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
-- ohne öko./soz. Nachweis:						
928	--- Anteil fossiler Treibstoff	600	812	453.00	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	207

			600	885	8.80	steuerbegünstigte Verwendung, mit Verpflichtung: Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen. Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Antrieb von Generatoren). Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand. Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte). (ohne Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
			620	001	300.00	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
			742	024	222.70	CO2-Abgabe auf Waren, die zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen oder von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte) oder zur Stromproduktion in thermischen Anlagen verwendet werden (s. "Bemerkungen", "Lenkungsabgaben", "CO2-Abgabe")	
929	- - - Anteil Bioethanol: ohne ökologischen und sozialen Nachweis		600	812	431.20	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	207
			620	001	300.00	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	

- Autobenzin E10 mind. 95 ROZ (mit einem Bioethanolgehalt von mehr als 5 % bis 10 %):

-- "mit" oder "mit und ohne" öko./soz. Nachweis:

935	- - - Anteil fossiler Treibstoff		600	812	431.20	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	208
-----	----------------------------------	--	-----	-----	--------	---	-----

			600	885	8.80	steuerbegünstigte Verwendung, mit Verpflichtung: Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen. Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Antrieb von Generatoren). Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand. Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte). (ohne Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
			620	001	315.20	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
			742	024	222.70	CO2-Abgabe auf Waren, die zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen oder von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte) oder zur Stromproduktion in thermischen Anlagen verwendet werden (s. "Bemerkungen", "Lenkungsabgaben", "CO2-Abgabe")	
929	- - - Anteil Bioethanol: ohne ökologischen und sozialen Nachweis		600	812	453.00	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	207
			620	001	315.20	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	

- Autobenzin E10 mind. 95 ROZ (mit einem Bioethanolgehalt von mehr als 5 % bis 10 %):

-- "mit" oder "mit und ohne" öko./soz. Nachweis:

935	- - - Anteil fossiler Treibstoff		600	812	453.00	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	208
-----	----------------------------------	--	-----	-----	--------	---	-----

				steuerbegünstigte Verwendung, mit Verpflichtung: Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen. Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Antrieb von Generatoren). Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand. Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte). (ohne Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")			
	600	885	8.80				
	620	001	300.00	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")			
	742	024	222.70	CO2-Abgabe auf Waren, die zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen oder von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte) oder zur Stromproduktion in thermischen Anlagen verwendet werden (s. "Bemerkungen", "Lenkungsabgaben", "CO2-Abgabe")			
936	---	Anteil Bioethanol: mit ökologischem und sozialem Nachweis	603	804	0.00	Steuererleichterung Biotreibstoffe: beigemischtes Bioethanol (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	208
937	---	Anteil Bioethanol: ohne ökologischen und sozialen Nachweis	600	812	431.20	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	208
	620	001	300.00	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")			
-- ohne öko./soz. Nachweis:							
938	---	Anteil fossiler Treibstoff	600	812	431.20	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	209

				steuerbegünstigte Verwendung, mit Verpflichtung: Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen. Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Antrieb von Generatoren). Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand. Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte). (ohne Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")			
	600	885	8.80				
	620	001	315.20	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")			
	742	024	222.70	CO2-Abgabe auf Waren, die zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen oder von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte) oder zur Stromproduktion in thermischen Anlagen verwendet werden (s. "Bemerkungen", "Lenkungsabgaben", "CO2-Abgabe")			
936	---	Anteil Bioethanol: mit ökologischem und sozialem Nachweis	603	804	0.00	Steuererleichterung Biotreibstoffe: beigemischtes Bioethanol (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	208
937	---	Anteil Bioethanol: ohne ökologischen und sozialen Nachweis	600	812	453.00	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	208
	620	001	315.20	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")			
-- ohne öko./soz. Nachweis:							
938	---	Anteil fossiler Treibstoff	600	812	453.00	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	209

			600	885	8.80	steuerbegünstigte Verwendung, mit Verpflichtung: Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen. Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Antrieb von Generatoren). Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand. Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte). (ohne Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
			620	001	300.00	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
			742	024	222.70	CO2-Abgabe auf Waren, die zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen oder von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte) oder zur Stromproduktion in thermischen Anlagen verwendet werden (s. "Bemerkungen", "Lenkungsabgaben", "CO2-Abgabe")	
939	- - Anteil Bioethanol: ohne ökologischen und sozialen Nachweis		600	812	431.20	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	209
			620	001	300.00	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
941	- Autobenzin mind. 98 ROZ (ohne Bioethanolanteile)		600	812	431.20	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	202

			600	885	8.80	steuerbegünstigte Verwendung, mit Verpflichtung: Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen. Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Antrieb von Generatoren). Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand. Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte). (ohne Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
			620	001	315.20	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
			742	024	222.70	CO2-Abgabe auf Waren, die zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen oder von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte) oder zur Stromproduktion in thermischen Anlagen verwendet werden (s. "Bemerkungen", "Lenkungsabgaben", "CO2-Abgabe")	
939	- - Anteil Bioethanol: ohne ökologischen und sozialen Nachweis		600	812	453.00	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	209
			620	001	315.20	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
941	- Autobenzin mind. 98 ROZ (ohne Bioethanolanteile)		600	812	453.00	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	202

600	885	8.80	steuerbegünstigte Verwendung, mit Verpflichtung: Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen. Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Antrieb von Generatoren). Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand. Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte). (ohne Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
620	001	300.00	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
742	024	222.70	CO2-Abgabe auf Waren, die zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen oder von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte) oder zur Stromproduktion in thermischen Anlagen verwendet werden (s. "Bemerkungen", "Lenkungsabgaben", "CO2-Abgabe")	

- Alkylatbenzin:

968	-- 2 Takt	600	812	431.20	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	259
600	885	8.80	steuerbegünstigte Verwendung, mit Verpflichtung: Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen. Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Antrieb von Generatoren). Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand. Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte). (ohne Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")			

600	885	8.80	steuerbegünstigte Verwendung, mit Verpflichtung: Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen. Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Antrieb von Generatoren). Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand. Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte). (ohne Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
620	001	315.20	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
742	024	222.70	CO2-Abgabe auf Waren, die zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen oder von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte) oder zur Stromproduktion in thermischen Anlagen verwendet werden (s. "Bemerkungen", "Lenkungsabgaben", "CO2-Abgabe")	

- Alkylatbenzin:

968	-- 2 Takt	600	812	453.00	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	259
600	885	8.80	steuerbegünstigte Verwendung, mit Verpflichtung: Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen. Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Antrieb von Generatoren). Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand. Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte). (ohne Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")			

		620	001	300.00	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
		742	024	222.70	CO2-Abgabe auf Waren, die zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen oder von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte) oder zur Stromproduktion in thermischen Anlagen verwendet werden (s. "Bemerkungen", "Lenkungsabgaben", "CO2-Abgabe")	
969	-- 4 Takt	600	812	431.20	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	259
		600	885	8.80	steuerbegünstigte Verwendung, mit Verpflichtung: Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen. Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Antrieb von Generatoren). Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand. Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte). (ohne Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
		620	001	300.00	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
		742	024	222.70	CO2-Abgabe auf Waren, die zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen oder von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte) oder zur Stromproduktion in thermischen Anlagen verwendet werden (s. "Bemerkungen", "Lenkungsabgaben", "CO2-Abgabe")	
- andere:						
998	-- fossiler Anteil	600	812	431.20	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	259

		620	001	315.20	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
		742	024	222.70	CO2-Abgabe auf Waren, die zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen oder von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte) oder zur Stromproduktion in thermischen Anlagen verwendet werden (s. "Bemerkungen", "Lenkungsabgaben", "CO2-Abgabe")	
969	-- 4 Takt	600	812	453.00	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	259
		600	885	8.80	steuerbegünstigte Verwendung, mit Verpflichtung: Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen. Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Antrieb von Generatoren). Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand. Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte). (ohne Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
		620	001	315.20	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
		742	024	222.70	CO2-Abgabe auf Waren, die zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen oder von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte) oder zur Stromproduktion in thermischen Anlagen verwendet werden (s. "Bemerkungen", "Lenkungsabgaben", "CO2-Abgabe")	
- andere:						
998	-- fossiler Anteil	600	812	453.00	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	259

				600	885	8.80	steuerbegünstigte Verwendung, mit Verpflichtung: Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen. Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Antrieb von Generatoren). Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand. Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte). (ohne Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
				620	001	300.00	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
				742	024	222.70	CO2-Abgabe auf Waren, die zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen oder von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte) oder zur Stromproduktion in thermischen Anlagen verwendet werden (s. "Bemerkungen", "Lenkungsabgaben", "CO2-Abgabe")	
999	-- biogener Anteil			600	812	431.20	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	259
				620	001	300.00	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	

-- andere:								
--- zur Verwendung als Treibstoff:								
2710.1912	----	Dieselloil						

- hydrierte pflanzliche und tierische Öle oder Fette:

				603	828	0.00	Steuererleichterung Biotreibstoffe: hydrierte pflanzliche und tierische Öle oder Fette	715
				601	819	458.70	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	715
				621	002	300.00	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	

				600	885	8.80	steuerbegünstigte Verwendung, mit Verpflichtung: Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen. Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Antrieb von Generatoren). Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand. Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte). (ohne Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
				620	001	315.20	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
				742	024	222.70	CO2-Abgabe auf Waren, die zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen oder von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte) oder zur Stromproduktion in thermischen Anlagen verwendet werden (s. "Bemerkungen", "Lenkungsabgaben", "CO2-Abgabe")	
999	-- biogener Anteil			600	812	453.00	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	259
				620	001	315.20	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	

-- andere:								
--- zur Verwendung als Treibstoff:								
2710.1912	----	Dieselloil						

- hydrierte pflanzliche und tierische Öle oder Fette:

				603	828	0.00	Steuererleichterung Biotreibstoffe: hydrierte pflanzliche und tierische Öle oder Fette	715
				601	819	481.10	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	715
				621	002	314.60	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	

- andere:
 -- Schwefelgehalt:
 --- bis 0,001 % Masse:

921	---- ohne Bioanteile	601	819	458.70	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	280
		601	883	3.00	steuerbegünstigte Verwendung, mit Verpflichtung: Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen. Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Antrieb von Generatoren). Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand. Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte). (ohne Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
		621	002	300.00	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
		742	026	254.40	CO2-Abgabe auf Waren, die zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen oder von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte) oder zur Stromproduktion in thermischen Anlagen verwendet werden (s. "Bemerkungen", "Lenkungsabgaben", "CO2-Abgabe")	
924	---- andere: ---- fossiler Anteil	601	819	458.70	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	281

- andere:
 -- Schwefelgehalt:
 --- bis 0,001 % Masse:

921	---- ohne Bioanteile	601	819	481.10	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	280
		601	883	3.00	steuerbegünstigte Verwendung, mit Verpflichtung: Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen. Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Antrieb von Generatoren). Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand. Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte). (ohne Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
		621	002	314.60	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
		742	026	254.40	CO2-Abgabe auf Waren, die zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen oder von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte) oder zur Stromproduktion in thermischen Anlagen verwendet werden (s. "Bemerkungen", "Lenkungsabgaben", "CO2-Abgabe")	
924	---- andere: ---- fossiler Anteil	601	819	481.10	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	281

				steuerbegünstigte Verwendung, mit Verpflichtung: Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen. Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Antrieb von Generatoren). Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand. Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte). (ohne Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")			
	601	883	3.00				
	621	002	300.00	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")			
	742	026	254.40	CO2-Abgabe auf Waren, die zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen oder von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte) oder zur Stromproduktion in thermischen Anlagen verwendet werden (s. "Bemerkungen", "Lenkungsabgaben", "CO2-Abgabe")			
925	----	biogener Anteil	601	819	458.70	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	281
			621	002	300.00	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
940	- - -	über 0,001 % bis 0,005 % Masse	601	819	458.70	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	291

				steuerbegünstigte Verwendung, mit Verpflichtung: Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen. Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Antrieb von Generatoren). Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand. Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte). (ohne Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")			
	601	883	3.00				
	621	002	314.60	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")			
	742	026	254.40	CO2-Abgabe auf Waren, die zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen oder von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte) oder zur Stromproduktion in thermischen Anlagen verwendet werden (s. "Bemerkungen", "Lenkungsabgaben", "CO2-Abgabe")			
925	----	biogener Anteil	601	819	481.10	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	281
			621	002	314.60	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
940	- - -	über 0,001 % bis 0,005 % Masse	601	819	481.10	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	291

			steuerbegünstigte Verwendung, mit Verpflichtung: Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen. Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Antrieb von Generatoren). Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand. Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte). (ohne Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")		
	601	883	3.00		
	621	002	300.00	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
	742	026	254.40	CO2-Abgabe auf Waren, die zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen oder von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte) oder zur Stromproduktion in thermischen Anlagen verwendet werden (s. "Bemerkungen", "Lenkungsabgaben", "CO2-Abgabe")	
941	- - - über 0,005 % bis 0,1 % Masse		458.70	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	290
			steuerbegünstigte Verwendung, mit Verpflichtung: Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen. Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Antrieb von Generatoren). Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand. Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte). (ohne Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")		
	601	883	3.00		
	621	002	300.00	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	

			steuerbegünstigte Verwendung, mit Verpflichtung: Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen. Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Antrieb von Generatoren). Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand. Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte). (ohne Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")		
	601	883	3.00		
	621	002	314.60	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
	742	026	254.40	CO2-Abgabe auf Waren, die zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen oder von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte) oder zur Stromproduktion in thermischen Anlagen verwendet werden (s. "Bemerkungen", "Lenkungsabgaben", "CO2-Abgabe")	
941	- - - über 0,005 % bis 0,1 % Masse		481.10	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	290
			steuerbegünstigte Verwendung, mit Verpflichtung: Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen. Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Antrieb von Generatoren). Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand. Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte). (ohne Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")		
	601	883	3.00		
	621	002	314.60	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	

				742	026	254.40	CO2-Abgabe auf Waren, die zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen oder von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte) oder zur Stromproduktion in thermischen Anlagen verwendet werden (s. "Bemerkungen", "Lenkungsabgaben", "CO2-Abgabe")	
2710.1919		---	andere:					
							- hydrierte pflanzliche und tierische Öle oder Fette:	

901	-- mit ökologischem und sozialem Nachweis	603	828	0.00	Steuererleichterung Biotreibstoffe: hydrierte pflanzliche und tierische Öle oder Fette	715
902	-- andere	601	819	458.70	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	715
		621	002	300.00	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
999	- andere	601	819	458.70	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	341
		601	883	3.00	steuerbegünstigte Verwendung, mit Verpflichtung: Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen. Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Antrieb von Generatoren). Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand. Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte). (ohne Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
		621	002	300.00	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	

				742	026	254.40	CO2-Abgabe auf Waren, die zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen oder von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte) oder zur Stromproduktion in thermischen Anlagen verwendet werden (s. "Bemerkungen", "Lenkungsabgaben", "CO2-Abgabe")	
2710.1919		---	andere:					
							- hydrierte pflanzliche und tierische Öle oder Fette:	

901	-- mit ökologischem und sozialem Nachweis	603	828	0.00	Steuererleichterung Biotreibstoffe: hydrierte pflanzliche und tierische Öle oder Fette	715
902	-- andere	601	819	481.10	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	715
		621	002	314.60	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
999	- andere	601	819	481.10	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	341
		601	883	3.00	steuerbegünstigte Verwendung, mit Verpflichtung: Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen. Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Antrieb von Generatoren). Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand. Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte). (ohne Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
		621	002	314.60	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	

742	026	254.40	CO2-Abgabe auf Waren, die zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen oder von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte) oder zur Stromproduktion in thermischen Anlagen verwendet werden (s. "Bemerkungen", "Lenkungsabgaben", "CO2-Abgabe")
-----	-----	--------	--

742	026	254.40	CO2-Abgabe auf Waren, die zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen oder von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte) oder zur Stromproduktion in thermischen Anlagen verwendet werden (s. "Bemerkungen", "Lenkungsabgaben", "CO2-Abgabe")
-----	-----	--------	--

- Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien (andere als rohe Öle) und anderweit weder genannte noch unbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70% oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden, Biodiesel enthaltend, andere als Ölabbfälle:

- Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien (andere als rohe Öle) und anderweit weder genannte noch unbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70% oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden, Biodiesel enthaltend, andere als Ölabbfälle:

2710.2010	-- zur Verwendung als Treibstoff				
	- Dieselöl B7 (mit einem Biodieselgehalt zwischen 0,1 und 7 %):				
	-- "mit" oder "mit und ohne" öko./soz. Nachweis:				

2710.2010	-- zur Verwendung als Treibstoff				
	- Dieselöl B7 (mit einem Biodieselgehalt zwischen 0,1 und 7 %):				
	-- "mit" oder "mit und ohne" öko./soz. Nachweis:				

925	---	Anteil fossiler Treibstoff	601	819	458.70	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	286
-----	-----	----------------------------	-----	-----	--------	---	-----

925	---	Anteil fossiler Treibstoff	601	819	481.10	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	286
-----	-----	----------------------------	-----	-----	--------	---	-----

601	896	3.00	steuerbegünstigte Verwendung, mit Verpflichtung: Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen. Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Antrieb von Generatoren). Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand. Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte). (ohne Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")
621	002	300.00	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")

601	896	3.00	steuerbegünstigte Verwendung, mit Verpflichtung: Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen. Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Antrieb von Generatoren). Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand. Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte). (ohne Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")
621	002	314.60	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")

		742	026	254.40	CO2-Abgabe auf Waren, die zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen oder von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte) oder zur Stromproduktion in thermischen Anlagen verwendet werden (s. "Bemerkungen", "Lenkungsabgaben", "CO2-Abgabe")	
926	- - - Anteil Biodiesel: mit ökologischem und sozialem Nachweis	603	809	0.00	Steuererleichterung Biotreibstoffe: beigemischter Biodiesel (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	286
927	- - - Anteil Biodiesel: ohne ökologischen und sozialen Nachweis	601	819	458.70	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	286
		621	002	300.00	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
- - ohne öko./soz. Nachweis:						
928	- - - Anteil fossiler Treibstoff	601	819	458.70	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	287
		601	896	3.00	steuerbegünstigte Verwendung, mit Verpflichtung: Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen. Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Antrieb von Generatoren). Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand. Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte). (ohne Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
		621	002	300.00	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	

		742	026	254.40	CO2-Abgabe auf Waren, die zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen oder von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte) oder zur Stromproduktion in thermischen Anlagen verwendet werden (s. "Bemerkungen", "Lenkungsabgaben", "CO2-Abgabe")	
926	- - - Anteil Biodiesel: mit ökologischem und sozialem Nachweis	603	809	0.00	Steuererleichterung Biotreibstoffe: beigemischter Biodiesel (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	286
927	- - - Anteil Biodiesel: ohne ökologischen und sozialen Nachweis	601	819	481.10	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	286
		621	002	314.60	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
- - ohne öko./soz. Nachweis:						
928	- - - Anteil fossiler Treibstoff	601	819	481.10	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	287
		601	896	3.00	steuerbegünstigte Verwendung, mit Verpflichtung: Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen. Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Antrieb von Generatoren). Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand. Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte). (ohne Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
		621	002	314.60	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	

		742	026	254.40	CO2-Abgabe auf Waren, die zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen oder von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte) oder zur Stromproduktion in thermischen Anlagen verwendet werden (s. "Bemerkungen", "Lenkungsabgaben", "CO2-Abgabe")	
929	- - Anteil Biodiesel: ohne ökologischen und sozialen Nachweis	601	819	458.70	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	287
		621	002	300.00	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
- andere:						
998	- - fossiler Anteil	601	819	458.70	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	299
		601	896	3.00	steuerbegünstigte Verwendung, mit Verpflichtung: Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen. Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Antrieb von Generatoren). Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand. Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte). (ohne Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
		621	002	300.00	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
		742	026	254.40	CO2-Abgabe auf Waren, die zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen oder von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte) oder zur Stromproduktion in thermischen Anlagen verwendet werden (s. "Bemerkungen", "Lenkungsabgaben", "CO2-Abgabe")	

		742	026	254.40	CO2-Abgabe auf Waren, die zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen oder von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte) oder zur Stromproduktion in thermischen Anlagen verwendet werden (s. "Bemerkungen", "Lenkungsabgaben", "CO2-Abgabe")	
929	- - - Anteil Biodiesel: ohne ökologischen und sozialen Nachweis	601	819	481.10	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	287
		621	002	314.60	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
- andere:						
998	- - fossiler Anteil	601	819	481.10	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	299
		601	896	3.00	steuerbegünstigte Verwendung, mit Verpflichtung: Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen. Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Antrieb von Generatoren). Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand. Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte). (ohne Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
		621	002	314.60	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	
		742	026	254.40	CO2-Abgabe auf Waren, die zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen oder von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte) oder zur Stromproduktion in thermischen Anlagen verwendet werden (s. "Bemerkungen", "Lenkungsabgaben", "CO2-Abgabe")	

Kompensation der Steuerausfälle aus der Förderung der umweltschonenden Treibstoffe: Änderung Tares per 1.1.2021

999	- - biogener Anteil	601	819	458.70	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	299
		621	002	300.00	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	

999	- - biogener Anteil	601	819	481.10	Mineralölsteuer (+ Mineralölsteuerzuschlag) (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	299
		621	002	314.60	Mineralölsteuerzuschlag (s. "Bemerkungen", "Mineralölsteuer")	